

Hörhilfen

Die Frage: Wer übernimmt die Kosten und ggf. in welcher Höhe?

Leistungsträger sind hierbei insbesondere die Beihilfe, die private Krankenversicherung (PKV) und die gesetzliche Krankenversicherung (GKV).

Ärztlich verordnete Hörhilfen

Es kann sich hierbei um folgende Arten von Hörgeräten handeln:

Hinter-dem-Ohr-Geräte (HdO-Geräte), Im-Ohr-Geräte (IO-Geräte), Taschengeräte, Hörbrillen, Schallsignal überleitende Geräte (C.R.O.S.-Geräte <Contralateral Routing of Signals>), drahtlose Hörhilfen, Otoplastik, Hörsprachtrainer, Infrarot-Kinnbügel-Hörer.

- **Leistungen nach dem Beihilferecht des Landes Baden-Württemberg (BVO):**

Die Aufwendungen sind in Höhe des Rechnungsbetrags beihilfefähig. Eine Mindesttragezeit für Hörgeräte ist nicht vorgeschrieben.

Aufwendungen für eine medizinisch indizierte notwendige Fernbedienung sind ebenfalls beihilfefähig.

- **Leistungen nach dem Beihilferecht des Bundes (BBhV):**

Mindesttragezeit für Hörgeräte: Fünf Jahre, es sei denn, dass aus medizinischen Gründen eine vorzeitige Verordnung zwingend erforderlich ist. Die Aufwendungen sind für Personen ab 15 Jahre auf 1.500 Euro je Ohr begrenzt, gegebenenfalls zuzüglich der Aufwendungen für eine medizinisch indizierte notwendige Fernbedienung. Der Höchstbetrag kann überschritten werden, soweit dies erforderlich ist, um eine ausreichende Versorgung bei beidseitiger, an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit oder bei vergleichbar schwerwiegenden Sachverhalten zu gewährleisten.

- **Leistungen der privaten Krankenversicherung (PKV):**

Bei Leistungen der privaten Krankenversicherung (PKV) kann ein erhebliches Leistungsgefälle bestehen, das sich nach dem jeweils versicherten Tarif richtet.

Darüber hinaus hat der Bundesgerichtshof (BGH) mit Urteil vom 22.4.2015 Az.: IV ZR 419/13 entschieden, dass private Krankenversicherungen ihren Versicherten die Kosten für Hilfsmittel, wie z.B. für Hörgeräte, nicht ersetzen müssen, wenn diese das medizinisch notwendige Maß übersteigen. Dieses Urteil hat bei den PKVen inzwischen Grundsatz-Charakter gewonnen.

Denn in seinem Urteil bezieht sich der BGH auf § 5 Abs. 2 der „Musterbedingungen des Verbands der privaten Krankenversicherung (MB/KK 2009)“, der wie folgt lautet: „Übersteigt eine Heilbehandlung oder sonstige Maßnahme, für die Leistungen vereinbart sind, das medizinisch notwendige Maß, so kann der Versicherer seine Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen. Stehen die Aufwendungen für die Heilbehandlung oder sonstigen Leistungen in einem auffälligen Missverhältnis zu den erbrachten Leistungen, ist der Versicherer insoweit nicht zur Leistung verpflichtet.“

Nach den in jüngster Zeit erhobenen Feststellungen des Seniorenverbands haben die privaten Versicherungsunternehmen sich inzwischen weitestgehend an dem genannten BGH-Urteil orientiert, ihre Tarifbeschreibungen hinsichtlich der Hörgeräte der Aussage des genannten Urteils angepasst und die Erstattungsfähigkeit eines Hörgeräts gegenwärtig in der Regel auf 1.500 Euro begrenzt. Nur dann, wenn der Versicherte z.B. durch eine Stellungnahme seines Hörgerätekustikers detailliert nachweist, dass ein über dem Kaufpreis von gegenwärtig 1.500 Euro liegendes Hörgerät aus allein medizinischen Gründen beschafft werden musste, besteht eine Aussicht, eine höhere Erstattungsfähigkeit als die aus dem gegenwärtigen „Grenzbetrag“ von nur 1.500 Euro zu erlangen.

- **Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV):**

Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) sind auf einen Festbetrag begrenzt. Wird dieser überschritten, kann der über dem Festbetrag liegende Betrag im Rahmen der Beihilfavorschriften des Landes Baden-Württemberg (BVO) als beihilfefähig anerkannt werden.

Im Anwendungsbereich der Beihilfeverordnung des **Bundes** (BBhV) ist der Differenzbetrag zwischen dem Festbetrag in Höhe von 786,86 Euro und dem beihilfefähigen Höchstbetrag von 1.500 Euro nur bei **freiwillig** gesetzlich Versicherten mit einem monatlichen Beitragszuschuss zur Krankenversicherung von weniger als 21 Euro beihilfefähig.

In der GKV **pflicht**versicherte Mitglieder haben im Anwendungsbereich der Beihilfavorschriften des **Bundes** leider **keinen** Beihilfeanspruch zu Aufwendungen für Hörhilfen.